

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum: Geschäftszeichen:

12.03.2020 III 62-1.19.17-58/20

Zulassungsnummer:

Z-19.17-2174

Antragsteller:

Edelstahl Technik Ulm GmbH Messerschmittstraße 51 89231 Neu-Ulm

Geltungsdauer

vom: 27. März 2020 bis: 27. März 2025

Zulassungsgegenstand:

Zubehörteile für feuerwiderstandsfähige Abschottung "ETU Brandschutzgully DN 100/DN 70"

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen. Dieser Bescheid umfasst sechs Seiten und eine Anlage.





Seite 2 von 6 | 12. März 2020

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden ebenfalls Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.
- Dieser Bescheid bezieht sich auf die von dem Antragsteller im Zulassungsverfahren zum Zulassungsgegenstand gemachten Angaben und vorgelegten Dokumente. Eine Änderung dieser Zulassungsgrundlagen wird von diesem Bescheid nicht erfasst und ist dem Deutschen Institut für Bautechnik unverzüglich offenzulegen.



Seite 3 von 6 | 12. März 2020

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Zulassungsgegenstand und Verwendungsbereich

1.1 Zulassungsgegenstand

Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung gilt für die Herstellung der folgenden Zubehörteile für feuerwiderstandsfähige Abschottungen "ETU Brandschutzgully DN 100/DN 70".

- Bodenablauf mit Brandschutzeinsatz, "ETU-Brandschutzgully DN…" genannt, und
- Zentrierring, "KeBo Einsatz" genannt.

Die Zubehörteile sind aus den Bauprodukten gemäß Abschnitt 2 herzustellen.

1.2 Verwendungsbereich

Der Zulassungsgegenstand ist zur Errichtung einer feuerwiderstandsfähigen Abschottung an Rohrleitungen nach allgemeiner Bauartgenehmigung Nr. Z-19.53-2451 geeignet, welche an Durchführungen von Rohren mit angeschlossenem Bodenablauf gemäß Tabelle 1 angeordnet werden dürfen. Die Größe der Zubehörteile muss auf den jeweils verwendeten Bodenablauf abgestimmt werden.

Tabelle 1

Bodenablauf Typ	enthaltener Brandschutzeinsatz	Zulässige Rohr- nennweite
"ETU Brandschutzgully DN 70 "	"ETU-Brandschutzkartusche DN 70"	DN 70
"ETU Brandschutzgully DN 100"	"ETU-Brandschutzkartusche DN 100"	DN 110

2 Bestimmungen für die Bauprodukte

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzungen

2.1.1 Allgemeines

Die bauaufsichtlichen Anforderungen zum Brandverhalten, mindestens normalentflammbar, werden für die vorgesehene Verwendung von den in dieser Zulassung genannten Bauprodukten eingehalten/erfüllt.

2.1.2 Bodenablauf mit Brandschutzeinsatz

Der Bodenablauf, "ETU-Brandschutzgully DN…" genannt, besteht aus einem Grundkörper aus Edelstahl, einem Geruchsverschluss (Standrohr und Schlammeimer bzw. Glockenkörper) und einem Brandschutzeinsatz.

Die Bodenabläufe müssen – der Brandschutzeinsatz ausgenommen – der DIN EN 1253-1¹ entsprechen.

2.1.2.1 Grundkörper

Der Grundkörper muss aus einem verbreiterten Edelstahlrohrstück, in welches ein Ablaufstück der Nennweiten DN 70 oder DN 100 integriert ist, zwei Dichtungen und oberseitig einer eingeprägten Ringplatte aus Edelstahl, sowie einem Rohraufsatz² bestehen.

2.1.2.2 Geruchsverschluss

Der Geruchsverschluss muss aus einem Standrohr aus Polypropylen oder Edelstahl, einer Dichtung und einem Schlammeimer aus Edelstahl oder – anstelle des Schlammeimers – einem Glockenkörper aus Edelstahl bzw. Polypropylen² bestehen (s. Anlage 1).

DIN EN 1253-1 Abläufe für Gebäude - Teil 1: Anforderungen (in der jeweils geltenden Ausgabe)

Aufbau und Zusammensetzung sind beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt und der fremdüberwachenden Stelle vom Antragsteller zur Verfügung zu stellen.



Seite 4 von 6 | 12. März 2020

2.1.2.3 Brandschutzeinsatz

Der Brandschutzeinsatz, "ETU-Brandschutzkartusche DN..." genannt, muss aus einem Polypropylen-Formteil bestehen, welches mit einer dreilagigen Umwicklung aus dem 2 mm dicken dämmschichtbildenden Baustoff "PROMASEAL-GT" gemäß allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung Nr. Z-19.11-1479 gefüllt ist².

Die Abmessungen müssen den Angaben der Anlage 1 entsprechen.

2.1.3 Zentrierring

Der Zentrierring, "KeBo Einsatz" genannt, muss aus einem Trägerteil aus Leichtbeton und vier Halterungslaschen aus nicht rostendem Stahl bestehen². Die Abmessungen müssen den Angaben der Anlage 1 entsprechen.

2.2 Herstellung und Kennzeichnung

2.2.1 Herstellung

Die Herstellung der Bauprodukte muss den Angaben der Abschnitte 2.1.1 bis 2.1.3 sowie den Angaben der Anlage 1 entsprechen.

Der Herstellprozess und die maßgeblichen Herstellbedingungen sind beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt und der fremdüberwachenden Stelle vom Antragsteller zur Verfügung zu stellen. Änderungen zum Herstellverfahren bedürfen der vorherigen Zustimmung durch das DIBt.

2.2.2 Kennzeichnung

Jeder Bodenablauf nach Abschnitt 2.1.2 sowie jeder Zentrierring nach Abschnitt 2.1.3 dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und ggf. der Beipackzettel oder die Verpackung oder, wenn dies Schwierigkeiten bereitet, der Lieferschein oder die Anlage zum Lieferschein muss vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Außerdem muss jeder Bodenablauf bzw. jeder Zentrierring und ggf. jede zugehörige Verpackung einen Aufdruck oder Aufkleber mit folgenden Angaben aufweisen:

- "ETU Brandschutzgully DN..." bzw. "KeBo Einsatz DN...", (jeweils mit Kennzeichnung für die Größe)
- Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) mit
 - Name des Herstellers
 - Zulassungsnummer: Z-19.17-2174
 - Bildzeichen oder Bezeichnung der Zertifizierungsstelle
- Herstellwerk
- Herstellungsjahr:

2.3 Übereinstimmungsnachweis

2.3.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung des Bodenablaufs nach Abschnitt 2.1.2 mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einem Übereinstimmungszertifikat auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer regelmäßigen Fremdüberwachung einschließlich einer Erstprüfung des Bodenablaufs nach Abschnitt 2.1.2 nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller der Bodenabläufe nach Abschnitt 2.1.2, eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten. Die Erklärung, dass ein Übereinstimmungszertifikat erteilt ist, hat der Hersteller durch Kennzeichnung der Bauprodukte mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben. Dem



Seite 5 von 6 | 12. März 2020

Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikats zur Kenntnis zu geben.

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk der Bodenabläufe nach Abschnitt 2.1.2 sowie der Zentrierringe nach Abschnitt 2.1.3 ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Die werkseigene Produktionskontrolle soll mindestens die im Folgenden aufgeführten Maßnahmen einschließen:

- Prüfung der Abmessungen des Bodenablaufs und der Beschaffenheit der dämmschichtbildenden Baustoffe mindestens einmal pro 1000 Stück - jedoch mindestens einmal je Herstellungstag - bei ständiger Fertigung bzw. einmal pro Charge bei nichtständiger Fertigung;
- Prüfung, dass für die Herstellung der Bestandteile des Bodenablaufs bzw. des Zentrierrings ausschließlich die in dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung geforderten Baustoffe verwendet werden.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung der Bauprodukte sowie des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung der Bauprodukte sowie des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist – soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich – die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

2.3.3 Fremdüberwachung

In jedem Herstellwerk der Bodenabläufe nach Abschnitt 2.1.2 ist die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch zweimal jährlich. Die Überwachungsstelle ist nach mindestens einjähriger beanstandungsfreier Überwachung berechtigt, die Zahl der Überwachungen auf eine pro Jahr herabzusetzen, wenn sich die Herstellung als wenig fehlerempfindlich erweist und die bisherigen Prüfergebnisse positiv sind.

Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung der Bodenabläufe durchzuführen, und es können auch Proben für Stichprobenprüfungen entnommen werden. Dabei ist die Einhaltung der in den Abschnitten 2.1.2 und 2.2.1 festgelegten Anforderungen zu überprüfen. Die Probenahme und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle.



Seite 6 von 6 | 12. März 2020

Die Fremdüberwachung muss mindestens nachfolgende Maßnahmen umfassen:

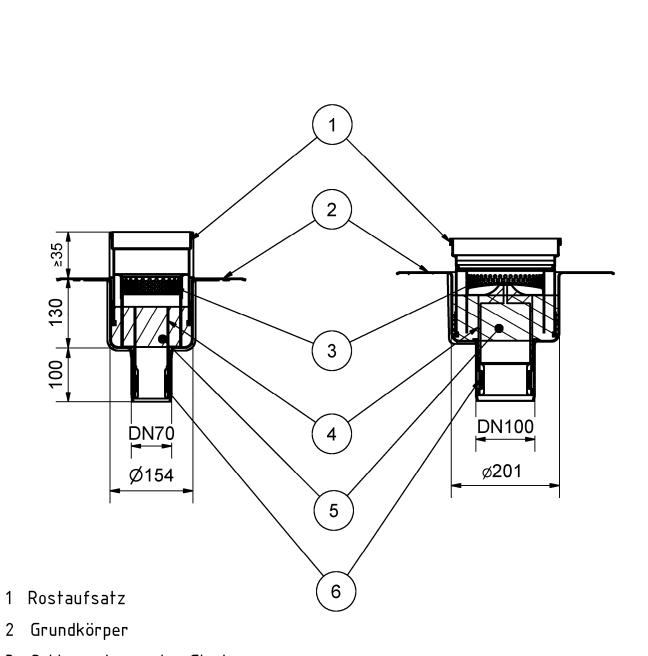
- die Kontrolle der Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle,
- die Kontrolle der Abmessungen und der Beschaffenheit der Bestandteile des Bodenablaufs,
- die Kontrolle der Kennzeichnung der für die Herstellung der Komponenten des Bodenablaufs verwendeten Baustoffe sowie die Kennzeichnung des Bodenablaufs selbst.

Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Manuela Bernholz	•
Referatsleiterin	

Beglaubigt





- 3 Schlammeimer oder Glocke
- 4 Standrohr
- 5 Wasservorlage
- Brandschutzeinsatz "ETU Brandschutzkartusche DN 70 bzw. DN 100"

Zubehörteile für feuerwiderstandsfähige Abschottung "ETU Brandschutzgully DN 100/DN

ANHANG 1 - Übersicht der Bestandteile der Bodenabläufe

Anlage 1